


GEWERKSCHAFTS
FRAUEN



Alles was Sie zum
Familienbonus Plus
wissen sollten

2024

Ein gutes Leben für alle.
oegb.at/frauen

OGB



Korinna Schumann

ÖGB-Vizepräsidentin und
-Bundesfrauenvorsitzende



Karin Zimmermann

ÖGB-Bundesfrauensekretärin

FOTO K. SCHUMANN © MIRJANI REITHER / FOTO K. ZIMMERMANN © ELISABETH MANDL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bleibt eine der zentralen Herausforderungen, vor der insbesondere Frauen tagtäglich stehen. Dabei stoßen Frauen nicht nur auf geringere Karrierechancen und Einkommen, sondern auch auf ein erhöhtes Risiko von Altersarmut.

Der Familienbonus Plus, der 2019 eingeführt wurde, sollte eine Unterstützung für Erwerbstätige bei der Balance von Beruf und Familie darstellen. Doch die Realität sieht anders aus. Die Lohnsteuerstatistiken zeigen deutlich, dass der Großteil der finanziellen Vorteile dieses Bonus bei Männern landet.

Warum ist das so? Ein Blick auf die strukturellen Gegebenheiten zeigt, dass Frauen aufgrund von Teilzeitbeschäftigung, oft bedingt durch Kinderbetreuungs-pflichten, weniger oder gar keine Lohnsteuer zahlen und somit auch weniger vom Familienbonus Plus profitieren. Es wird deutlich, dass dieses Instrument nicht die gewünschte Wirkung erzielt und dringender Handlungsbedarf besteht.

Die aktuelle Zeitverwendungsstudie verdeutlicht, dass Frauen nach wie vor einen Großteil der unbezahlten Arbeit leisten. Um hier eine Veränderung herbeizuführen, sind alternative Instrumente und Maßnahmen erforderlich. Dazu gehören unter anderem ein Rechtsanspruch auf einen Kinderbildungs-platz ab dem 1. Geburtstag des Kindes, das ÖGB-AK-Familienarbeitszeitmodell und eine Neubewertung von Arbeit, die von Frauen dominiert ist.

Trotzdem sollen Sie wissen, wie Sie den Familienbonus Plus von der Steuer absetzen kannst und dir mehr Geld am Konto bleibt. Diese Broschüre soll dementsprechend eine Orientierungshilfe sein und aufzeigen, welche Schritte notwendig sind, um eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeits- und Familienwelt zu erreichen. Denn nur durch gemeinsame Anstren-gungen können wir eine gerechtere und ausgewogenere Gesellschaft schaffen.

Familienbonus Plus


Seit 1. Jänner 2019 gibt es den Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus ist ein steuerrechtlicher Absetzbetrag, der die errechnete Lohn- bzw. Einkommenssteuer reduziert.

Wie hoch ist der Familienbonus Plus?

Für den Familienbonus Plus ist es notwendig, dass für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe oder den Unterhaltsabsetzbetrag besteht.

Anspruch für jedes Kind

Angaben in Euro, aufgerundet, Quelle: BMF

|  Jedes Kind | pro Jahr | pro Monat |
|--|----------|-----------|
| seit Kalenderjahr 2022 beträgt der Bonus bis zum 18. Geburtstag | 2.000 | 167 |
| Kalenderjahr 2022 und 2023 betrug der Bonus nach dem 18. Geburtstag | 650 | 54 |
| Ab dem Kalenderjahr 2024 beträgt der Bonus nach dem 18. Geburtstag | 700 | 58 |

ZUR INFORMATION: Für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 betrug der Familienbonus pro Kind und pro Jahr höchstens 1.500 Euro (monatlich höchstens: 125 Euro). Nach dem 18. Geburtstag betrug dieser für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 höchstens 500,16 Euro pro Jahr und pro Kind (monatlich höchstens: 41,68 Euro).

Der Familienbonus Plus muss beantragt werden!

Der Familienbonus führt nicht zu einer automatischen Steuerentlastung, sondern **muss beantragt werden!**

Diesbezüglich gibt es zwei Möglichkeiten:

- › Beantragung einer monatlichen Berücksichtigung des Familienbonus bei Ihrem Arbeitgeber über die Lohnverrechnung oder
- › Ihren Anspruch im Rahmen der Arbeitnehmer:innenveranlagung einmal im Jahr geltend machen.

Wenn Sie sich für eine Berücksichtigung des Familienbonus über die Lohnverrechnung entscheiden, dann müssen Sie das **Formular E 30** ausfüllen und Ihrem Arbeitgeber übermitteln. Dieses Formular finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) unter der Rubrik „Formulare“. Zusätzlich ist dem Arbeitgeber ein Nachweis über den Familienbeihilfeanspruch vorzulegen. Sind die Eltern des Kindes getrennt, hat der/die Unterhaltsverpflichtete dem Arbeitgeber die **geleisteten Unterhaltszahlungen nachzuweisen**.

Der Familienbonus wurde bereits über die Lohnverrechnung berücksichtigt. Muss in einem solchen Fall die Arbeitnehmer:innenveranlagung durchgeführt werden?

Wurde der Familienbonus Plus bereits im Rahmen der Lohnverrechnung in richtiger Höhe berücksichtigt, dann muss nicht verpflichtend eine Arbeitnehmer:innenveranlagung durchgeführt werden. Wird diese jedoch gemacht, dann muss der Familienbonus Plus bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung nochmals beantragt werden, da es ansonsten zu einer Rückforderung des Familienbonus durch das Finanzamt kommt. Der Antrag auf den Familienbonus Plus im Rahmen der Arbeitnehmer:innenveranlagung kann auch von der Berücksichtigung beim Arbeitgeber abweichen und ist dann empfehlenswert, wenn eine andere Aufteilung zwischen den beiden Elternteilen steuerrechtlich optimaler ist.

Wie kann der Familienbonus zwischen Eltern, die verheiratet sind oder zusammenleben, aufgeteilt werden?

In diesen Fällen kann entweder **ein Elternteil alleine** den vollen Familienbonus beantragen **oder beide Elternteile** machen den Anspruch jeweils zur Hälfte geltend. Sind mehrere Kinder vorhanden, dann können die Eltern auch entscheiden, dass die Aufteilung des Familienbonus für jedes Kind anders erfolgt. Es ist **zum Beispiel** möglich, dass für das erste Kind der Vater den vollen Familienbonus beantragt, für das zweite wiederum die Mutter und für das dritte Kind beide Elternteile jeweils den halben Anspruch geltend machen.

Beantragen sowohl die Mutter als auch der Vater für das gleiche Kind den vollen Familienbonus und somit insgesamt in einem zu hohen Ausmaß, wird dieser zwischen den Eltern jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Diese Regel kann auch zu Rückforderungen durch das Finanzamt führen, wenn an einen der beiden Elternteile bereits zu viel ausbezahlt wurde. Es ist daher ratsam, dass die Eltern bereits im Vorhinein besprechen, wie die Antragstellung für den Familienbonus erfolgen soll.

Wie kann der Familienbonus zwischen Eltern, die nicht zusammenleben, aufgeteilt werden?

Für getrenntlebende Eltern bestehen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten, den Familienbonus zu beanspruchen, wie für Eltern, die zusammenleben. Entweder ein Elternteil beansprucht den vollen Bonus oder die beiden Elternteile beantragen diesen je zur Hälfte. Gibt es zwischen den getrenntlebenden Elternteilen keine Einigung über die Aufteilung des Familienbonus und beantragen beide den vollen Betrag, dann wird dieser jeweils zur Hälfte gewährt.

Achtung: Auch bei getrenntlebenden Elternteilen kann es zu Rückforderungen des Finanzamtes kommen und zwar dann, wenn an einen der beiden bereits zu viel ausbezahlt wurde.





Für jene Monate, in denen der unterhaltsverpflichtete Elternteil nicht den gesetzlichen Unterhalt zahlt, besteht für diesen kein Anspruch auf den Familienbonus. In solch einem Fall kann der andere Elternteil die volle Höhe beantragen. Wenn es eine neue (Ehe)Partnerin oder einen neuen (Ehe)Partner gibt, dann kann der Familienbonus mit dieser Person jeweils zur Hälfte aufgeteilt werden, solange der leibliche Elternteil keine Alimente zahlt.

ZUR INFORMATION: Für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 gab es noch folgende **Ausnahmeregelung:** Wenn in diesen Jahren einer der getrenntlebenden Elternteile für mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr aufgekomen ist und mindestens 1.000 Euro pro Jahr und pro Kind dafür gezahlt hat, dann konnte dieser 90 Prozent des Familienbonus beantragen. Der andere Elternteil konnte in so einem Fall nur 10 Prozent des Familienbonus erhalten. Diese Aufteilungsregel galt jedoch nur bis 2021 und kann nur im Zuge der Arbeitnehmer:innenveranlagung geltend gemacht werden.

Ab welcher Einkommenshöhe kann man vom Familienbonus profitieren?

Der Familienbonus ist ein steuerrechtlicher **Absetzbetrag**, der von der errechneten Lohn- bzw. Einkommensteuer abgezogen wird. Der Familienbonus ist nicht negativsteuerfähig. Unter Negativsteuer ist im Steuerrecht eine finanzielle Gutschrift zu verstehen, die Arbeitnehmer:innen erhalten, wenn sie so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen. Vom Familienbonus profitieren somit nur jene, die grundsätzlich einkommens- oder lohnsteuerpflichtig sind. Wie hoch die tatsächliche steuerliche Entlastung im konkreten Fall ist, hängt auch davon ab, ob nur ein Elternteil oder beide den Familienbonus beantragen.

Wie kann findet man die steueroptimale Lösung für die eigene Familie?




Folgende Tabelle gibt Auskunft, welches Bruttomonatsentgelt im Kalenderjahr 2024 das ganze Jahr über bezogen werden muss, damit der entsprechende Anspruch auf Familienbonus Plus bei der jeweiligen Anzahl der Kinder gegeben ist.

Beispiel: Eine Familie hat ein Kind. Da der Vater auf Grund seines geringen Einkommens nicht einkommens- oder lohnsteuerpflichtig ist, vereinbaren sie, dass nur die Mutter den vollen Familienbonus beantragt. Die Mutter verdient 1.800 Euro brutto pro Monat. Vor Abzug des Verkehrsabsetz- und allenfalls des Alleinverdiener:innenabsetzbetrages ergibt sich bei ihr eine jährliche Lohnsteuer von 1.077,22 Euro. Obwohl der Familienbonus grundsätzlich 2.000 Euro im Jahr beträgt, erhält sie nur eine steuerliche Entlastung von 1.077,22 Euro. Der Familienbonus ist nicht negativsteuerfähig und somit mit der errechneten Lohnsteuer begrenzt.

Ein Elternteil beantragt den vollen Familienbonus

Kinder bis zum 18. Lebensjahr, Zeitraum: 2024

Bruttomonatsentgelt, Angaben in Euro, aufgerundet, Quelle: AK Wien

| Bruttogehalt pro Monat |  1 Kind |  2 Kinder |  3 Kinder |
|------------------------|--|--|--|
| 1.000 | 0 | 0 | 0 |
| 1.200 | 0 | 0 | 0 |
| 1.400 | 262 | 262 | 262 |
| 1.600 | 670 | 670 | 670 |
| 1.800 | 1.077 | 1.077 | 1.077 |
| 2.000 | 1.437 | 1.437 | 1.437 |
| 2.200 | 1.880 | 1.880 | 1.880 |
| 2.400 | 2.000 | 2.390 | 2.390 |
| 2.600 | 2.000 | 2.979 | 2.979 |
| 2.800 | 2.000 | 3.569 | 3.569 |
| 3.000 | 2.000 | 4.000 | 4.158 |
| 3.200 | 2.000 | 4.000 | 4.748 |
| 3.400 | 2.000 | 4.000 | 5.338 |
| 3.600 | 2.000 | 4.000 | 6.000 |
| 3.800 | 2.000 | 4.000 | 6.000 |




Beispiel: Eine Familie hat drei Kinder: 12, 14 und 17 Jahre. Beide Elternteile verdienen ca. 2.400 Euro Brutto pro Monat. Beantragt nur ein Elternteil den vollen Familienbonus Plus für alle 3 Kinder, so läge die Steuerersparnis bei 2.389,83 Euro jährlich. Wenn beide den halben Familienbonus Plus beantragen bekommen beide je 2.389,83 Euro gutgeschrieben. Sie haben den Bonus also verdoppelt. Die vollen 6.000 Euro können sie aber nicht abschöpfen.

Beispiel: Die 11-jährige Tochter lebt bei ihrer alleinerziehenden Mutter, die 2.200 Euro brutto verdient. Der unterhaltspflichtige Vater verdient 2.400 Euro. Beide beantragen den halben Familienbonus Plus und ersparen sich jeweils 1.000,08 Euro an Lohnsteuer. Bei gutem Einvernehmen können die Eltern auch vereinbaren, dass ein Elternteil den ganzen Familienbonus Plus beantragt und der andere Elternteil darauf verzichtet.

Beide Elternteile beantragen jeweils die Hälfte des Familienbonus

Kinder bis zum 18. Lebensjahr, Zeitraum: 2024

Bruttomonatsentgelt, Angaben in Euro, aufgerundet, Quelle: AK Wien

| Bruttogehalt pro Monat |  1 Kind |  2 Kinder |  3 Kinder |
|------------------------|--|--|--|
| 1.000 | 0 | 0 | 0 |
| 1.200 | 0 | 0 | 0 |
| 1.400 | 262 | 262 | 262 |
| 1.600 | 670 | 670 | 670 |
| 1.800 | 1.000 | 1.077 | 1.077 |
| 2.000 | 1.000 | 1.437 | 1.437 |
| 2.200 | 1.000 | 1.880 | 1.880 |
| 2.400 | 1.000 | 2.000 | 2.390 |
| 2.600 | 1.000 | 2.000 | 2.979 |
| 2.800 | 1.000 | 2.000 | 3.000 |
| 3.000 | 1.000 | 2.000 | 3.000 |
| 3.200 | 1.000 | 2.000 | 3.000 |
| 3.400 | 1.000 | 2.000 | 3.000 |
| 3.600 | 1.000 | 2.000 | 3.000 |
| 3.800 | 1.000 | 2.000 | 3.000 |

Gibt es auch eine Entlastung für Menschen mit Kindern, die nicht lohn- und einkommenssteuerpflichtig sind?

Für Personen mit einem geringen Einkommen gibt es den Kindermehrbetrag. Dieser beträgt **ab dem Kalenderjahr 2022 bis zu 550 Euro pro Kind** und pro Jahr und wird **ab dem Kalenderjahr 2024 auf 700 Euro erhöht**.

Der Kindermehrbetrag steht ab 2022 zu, wenn für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht und ein Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieher:innenabsetzbetrag besteht. Weiteres muss eine errechnete Lohn- oder Einkommenssteuer bis zu maximal 550 Euro bzw. 700 Euro im Jahr vorliegen.

Wenn einer (Ehe)Partnerschaft beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Lohn- oder Einkommenssteuer jeweils maximal 550 Euro bzw. 700 Euro im Jahr ausmacht, besteht ebenfalls ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag. In diesen Fällen steht der Kindermehrbetrag nur einmal pro Kind zu und wird an jene Person ausgezahlt, die die Familienbeihilfe bezieht.



Achtung: Der Kindermehrbetrag kann nicht über die monatliche Lohnverrechnung bei Ihrem Arbeitgeber, sondern nur im Rahmen der jährlichen **Arbeitnehmer:innenveranlagung** beantragt werden.

Voraussetzung für den Kindermehrbetrag ist, dass im jeweiligen Kalenderjahr zumindest an 30 Tagen steuerpflichtige Erwerbseinkünfte erzielt werden. Ein Anspruch besteht aber auch dann, wenn das ganze Jahr Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarengeld bezogen wurde. Der Kindermehrbetrag ist negativsteuerfähig.

ZUR INFORMATION: Für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 betrug der Kindermehrbetrag pro Jahr und pro Kind 250 Euro und war an andere Voraussetzungen geknüpft. Voraussetzung war, dass man Alleinerzieher:in oder Alleinverdiener:in war und vor Abzug der Absetzbeträge keine oder nur eine geringe jährliche Steuer maximal in Höhe von 250 Euro pro Kind berechnet wurde. Weitere Einschränkung: Wenn in diesen Jahren an mindestens 330 Tagen im Kalenderjahr Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen wurden, war man von dieser Steuergutschrift ausgeschlossen.

Was passiert mit dem Kinderfreibetrag und der Möglichkeit Kinderbetreuungskosten steuerlich abzusetzen?

Seit 2019 gibt es keinen Kinderfreibetrag mehr. Seit diesem Zeitpunkt können grundsätzlich auch Kinderbetreuungskosten nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden. Achtung: Nur **Alleinerziehende** können nach wie vor Kinderbetreuungskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen unter Anrechnung eines Selbstbehalts von der Steuer absetzen.

Wer profitiert vom Familienbonus Plus?

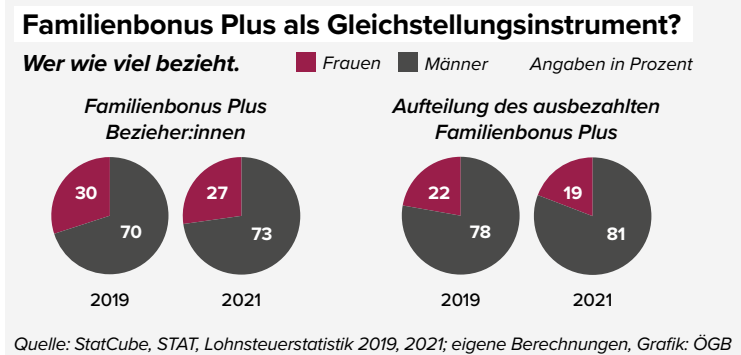
Hintergründe und Fakten

Den Familienbonus Plus gibt es seit 2019. Damals betrug er maximal 1.500 Euro pro Kind. Im Jahr 2022 wurde er auf 2.000 Euro erhöht. Im Begutachtungsentwurf zum Familienbonus Plus vom März 2018 wurde folgendes Wirkungsziel formuliert:

Der Familienbonus Plus leistet einen Beitrag zur „*gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt*“. Und weiter heißt es: „*Gerade jene Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, sollen eine höhere Anerkennung erfahren. Dies soll entgegen der bisherigen Förderungslogik nicht durch eine neue staatliche Geldleistung, sondern mit Hilfe einer substanziellen Steuerentlastung erreicht werden.*“

Leider zeichnet die Realität ein anderes Bild: Ein Blick auf die Lohnsteuerstatistiken der Jahre 2019-2021 zeigt, dass **vor allem die Männer vom Familienbonus Plus profitieren**. Anfänglich waren noch rund 30 Prozent der Bezieher:innen Frauen, 2021 waren es nur mehr 27 Prozent. Noch stärker ist der Unterschied, wenn man nicht die Personen betrachtet, sondern einen Blick auf die ausbezahlten Beträge wirft: So bekamen Frauen im Jahr 2019 von rund 700 Mio. Euro knappe 22 Prozent ausbezahlt, 2021 waren es nur mehr knappe 19 Prozent.

Wieviel Familienbonus Plus man tatsächlich ausgezahlt bekommt ist von der

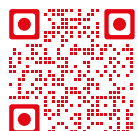


Höhe der bezahlten Lohnsteuer und somit von der Höhe des Einkommens abhängig. Rund die Hälfte der österreichischen Arbeitnehmerinnen arbeiten Teilzeit, überwiegend wegen ihrer Kinderbetreuungspflichten. Aufgrund der Höhe ihres Einkommens zahlen sie wenig bis keine Lohnsteuer. Sie bekommen daher auch wenig bis keinen Familienbonus Plus ausbezahlt.

Kurzum: Das Instrument des Familienbonus Plus verfehlt die gesetzten Budgetziele. Er trägt nicht dazu bei, dass bezahlte und unbezahlte Arbeit zwischen Müttern und Vätern gerechter geteilt wird.

Handlungsbedarf ist allerdings gegeben, wie auch die im Dezember 2023 erschienene Zeitverwendungserhebung der Statistik Austria zeigt: **Frauen leisten täglich fast zwei Stunden mehr an unbezahlter Arbeit als Männer, mehr als die Hälfte der Arbeitszeit von Frauen ist unbezahlt.** Männer leisten hingegen nur ein Drittel ihrer Arbeitszeit unbezahlt.

Damit es hier zu einer Verschiebung kommt, braucht es andere Instrumente, wie etwa den Rechtsanspruch auf einen Kinderbildungsplatz ab dem 1. Geburtstag für jedes Kind, das ÖGB-AK-Familienarbeitszeitmodell, 2.000 Euro kollektivvertraglichen Mindestlohn/gehalt in allen Branchen und vor allem eine bessere Bezahlung frauendominierter Branchen.



Weitere Rechtsinformationen und Downloads finden Sie unter:

oegb.at/frauen



BABY-PACKAGE

Rechtsinfo der ÖGB-Frauen

ÖGB Wien
März 2024

Download unter:
<https://www.oegb.at/der-oegb/frauen/ich-bin-schwanger>



ELTERNKARENZ

Ihre Ansprüche, Rechte und Pflichten

AK Wien
Jänner 2024

Download unter:
https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Elternkarenz_rg_bf.pdf



KIND & BERUF

Informationen für Mütter und Väter. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Partnerschaftsbonus, Familienzeitbonus, weitere finanzielle Leistungen

Gewerkschaft GPA
Jänner 2024

Download unter:
www.gpa.at/die-gpa/frauen

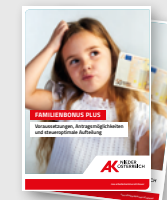


ELTERTEILZEIT

Ihr Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

AK Wien
Jänner 2024

Download unter:
https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Elternteilzeit_rg_bf.pdf



FAMILIENBONUS PLUS

Voraussetzungen, Antragsmöglichkeiten und steueroptimale Aufteilung

AK NÖ
2024

Download unter:
https://noe.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuer/Familienbonus_A5_2024_web.pdf



SOZIALRECHT

Aufgaben, Leistungen, Finanzierung

VÖGB Wien
Juni 2021

Download unter:
<https://www.voegb.at/skripten-und-broschueren/sozialrecht/sozialstaat-oesterreich>

Kontaktmöglichkeiten

Sie möchten mehr Informationen?



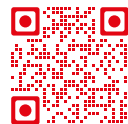
Zentrale
ÖGB-Bundesfrauenabteilung
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: 01/534 44-39042
E-Mail: frauen@oegb.at

Oberösterreich
Manuela Kurz
Volksgartenstraße 34
4020 Linz
Tel.: 0732/665391-34025
E-Mail: frauen.oberoesterreich@oegb.at

Salzburg
Ursula Schupfer
Markus-Sittikus-Str. 10
5020 Salzburg
Tel.: 0662/88 16 46-240
E-Mail: salzburg.frauen@oegb.at

Kärnten
Christina Summerer
Bahnhofstr. 44
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/58 70-32338
E-Mail: frauen.kaernten@oegb.at

Vorarlberg
Sabine Rudigier
Widnau 2
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/35 53-38020
E-Mail: frauen.vorarlberg@oegb.at



Weitere Rechtsinformationen und Downloads finden Sie unter:

[oegb.at/frauen](https://www.oegb.at/frauen)

Niederösterreich
Bernadette Korherr
AK-Platz 1
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/266 55-33109
E-Mail: frauen.niederoesterreich@oegb.at

Burgenland
Caroline Kolonovits
Wiener Str. 7
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/770 31413
E-Mail: frauen.burgenland@oegb.at

Steiermark
Edith Fuchsbichler
Karl-Morre-Str. 32
8020 Graz
Tel.: 0316/70 71-283
E-Mail: edith.fuchsbichler@oegb.at

Tirol
Gülsüm Guercan
Südtiroler Platz 14-16
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/597 77-37615
E-Mail: frauen.tirol@oegb.at

Alle Kontaktmöglichkeiten in den Gewerkschaften finden Sie hier:

Sie möchten mehr Informationen?



youunion – Die Daseinsgewerkschaft
Judith Hintermeier
Maria-Theresien-Straße 11
1090 Wien
Tel.: 01/313 16-83704
E-Mail: judith.hintermeier@youunion.at
www.youunion.at/frauen



Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
Renate Richter
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: 0664/662 62 82
E-Mail: renete.richter@a1.at
www.gpf.at/frauen



GPA – Meine Gewerkschaft
Alfred-Dallinger-Platz 1
1030 Wien
Tel.: 050301-21432
E-Mail: frauen@gpa.at
www.gpa.at/frauen



Gewerkschaft Bau-Holz
Ella Nageler
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: 01/53 444-59413
E-Mail: ella.nageler@gbh.at
www.bau-holz.at/frauen



Gewerkschaft PRO-GE
Helga Oberleitner
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: 01/53 444-69041
E-Mail: helga.oberleitner@proge.at
www.proge.at/frauen



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Doris Bayer
Teinfaltstraße 7
1010 Wien
Tel.: 01/53 454-271
E-Mail: frauen@goed.at
www.goed.at/stark-weiblich



Gewerkschaft vida
Ulrike Legner
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: 01/53 444-79041
E-Mail: ulrike.legner@vida.at
www.vida.at/frauen

Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund; **Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel.: 01/662 32 96-0, E-Mail: zeitschriften@oegb-verlag.at, www.oegbverlag.at; **Verlagsort:** Wien; Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: www.oegb.at/offenlegung; **Für den Inhalt verantwortlich:** ÖGB-Frauen; **Redaktionelle Gestaltung:** ÖGB-Kommunikation; **Satz & Layout:** Mirella Karoly; **Foto Cover:** © WavebreakMediaMicro – stock.adobe.com; **Stand:** März 2024

